



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Neuenfelder Straße 19, D-21109 Hamburg

Wärme Hamburg GmbH
Geschäftsführung
Andreas-Meyer-Straße 8
22113 Hamburg

I - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
I12-Energieerzeugung und Abfallverbrennung
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Gz. I12-BA34744-94/2020
25. November 2021

- Vorhaben:** Errichtung und Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerks
- Antrag:** vom 25.06.2020, eingegangen am 25.06.2020, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG¹ sowie einem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 25.06.2020, eingegangen am 25.06.2021, ergänzt um einem zweiten Antrag zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 05.10.2021, eingegangen am 05.10.2021
- Antragsteller:** Wärme Hamburg GmbH, Andreas-Meyer-Straße 8, 22113 Hamburg
- Belegenheit:** Dradenaustraße ohne Nr., 21129 Hamburg, Gemarkung Finkenwerder Nord, Flurstücke 3337 und 5474

Zulassung des vorzeitigen Beginns

I

- 1** Der Firma Wärme Hamburg GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter, vor Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Feuerungsanlage (Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerk), die zweite Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Durchführung von Maßnahmen der 1. Ausbaustufe auf dem Grundstück Dradenaustraße ohne Nr. in 21129 Hamburg

¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 1 des Gesetzes v. 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

in folgendem Umfang erteilt:

- Herstellung der Grundstückszufahrt,
 - Bau des Anschlusses an die Fernwärmesystemanbindung West und der Anschlussleitung für die Einspeisung industrieller Abwärme bis zur Grundstücksgrenze,
 - Bau des Regenrückhaltebeckens,
 - Pfahlgründungen und Errichtung der Bodenplatten für die Bauwerke Wärmespeicher, Powerblock, 110 m-Riegel.
- 2** Die Zulassung des vorzeitigen Beginns beruht auf §§ 4 und 8a sowie § 6 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV)² und Nr. 1.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
- 3** Der Zulassung liegen die im Anhang aufgeführten Unterlagen des Genehmigungsantrags zur Errichtung und Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes inklusive der Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG vom 05.10.2021 zugrunde.
- 4** Das Herstellen der Überfahrt des Öffentlichen Grundes wird nach § 18 des Hamburgisches Wegegesetzes zugelassen.
- 5 Vorbehalte / Hinweise**
- 5.1** Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung jederzeit widerrufen werden kann. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt (§ 8a Abs. 2 BImSchG).
- 5.2** Dieser Zulassung liegt eine Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG der Trägerin des Vorhabens zugrunde. Diese Erklärung verpflichtet die Trägerin des Vorhabens, alle bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.
- 5.3** Die Regelungen der Zulassung zum Vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 18.02.2021 (Gz. I12-BA34744-94/2020) gelten fort.
- 5.4** Mit Bestandskraft des Genehmigungsbescheids zum beantragten Vorhaben endet die Gestattungswirkung dieses Bescheids auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs.1 BImSchG.

² Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist

- 5.5 Die Zulassung des vorzeitigen Beginns entfaltet weder für die Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG noch für die Erteilung von anderen, von der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG nicht erfassten behördlichen Entscheidungen wie z.B. die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen zu Baugrubenwasser, die gesondert einzuholen sind, eine Bindungswirkung.

6 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieser Zulassung wird angeordnet.

II

Inhalts- und Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Zulassung mit Anhängen ist vor Ort an der Baustelle vorzuhalten und auf Nachfrage der jeweiligen Vertreterin bzw. dem jeweiligen Vertreter der zuständigen Behörde zur Einsicht vorzulegen.
- 1.2 Bei der Umsetzung der Maßnahmen zur 1. Ausbaustufe sind die einschlägigen Vorschriften sowie der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.
- 1.3 Öffentliche Stromversorgung
- 1.3.1 Vor Beginn der Durchführung der Maßnahmen zur Umsetzung der 1. Ausbaustufe sind Schwingungsmessungen für die Erfassung der möglichen Erschütterungen an der Anlage der Fa. Stromnetz Hamburg GmbH (Umspannwerk Altenwerder) zu installieren und über die Dauer der Baumaßnahme zu betreiben.
- 1.3.2 Um Schäden an bestehenden Anlagen und Bauwerken auszuschließen, sind die einzuhaltenden Grenzwerte und die Messpunkte für die Schwingungsmessung in Abstimmung zwischen dem Gutachter der Fa. Wärme Hamburg GmbH und der Fa. Stromnetz Hamburg GmbH vor Beginn der Baumaßnahme festzulegen. Die Stromnetz Hamburg GmbH ist im Rahmen der Planung, Auswertung und Bewertung der Schwingungsmessung zu beteiligen.
- 1.3.3 In einem Schutzbereich von 20 m gemessen von den Fundamenten der 110-kV-Schaltfelder des Umspannwerkes sind vorzugsweise statische Verdichtungsverfahren (Schwergewichtswalzen) oder handgeführte Rüttelplatten einzusetzen. Sollen in diesem Schutzbereich Vibrations- oder Oszillationswalzen eingesetzt werden, ist der Stromnetz Hamburg GmbH ein abgestimmtes Konzept zum Erschütterungsmonitoring vorzulegen.
- 1.3.4 Vor der Auswahl des Verfahrens für die Errichtung der Tiefgründung ist die Stromnetz Hamburg GmbH zu beteiligen. Zwischen der Wärme Hamburg GmbH und der Stromnetz Hamburg GmbH sind die Abstände zu den Freileitungsmasten

und den technischen Anlagen des Umspannwerks Altenwerder im Vorfeld abzustimmen.

- 1.3.5 Der Vorhabenträger hat erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr für die 110-kV-Schaltanlage und die 110-kV-Freileitungen vor Beginn der Baumaßnahme zu veranlassen. Diese sind mit der Stromnetz Hamburg GmbH abzustimmen. Während der Durchführung der Bauausführungen und des Betriebs der Anlage ist insbesondere sicherzustellen, dass keine Gegenstände, u. a. Planen etc. herumfliegen können und eine Annäherung an die bzw. Berührung der 110-kV-Schaltanlage und -Freileitung ausgeschlossen werden.

2 Überfahrt über öffentlichen Grund

- 2.1 Für die Wiederherstellungsarbeiten im öffentlichen Grund nach Aufgrabungen dürfen von der Vorhabenträgerin nur Firmen beauftragt werden, die von der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende, Amt Verkehr 17 (Ansprechpartner [REDACTED]), zugelassen sind.
- 2.2 Die Überfahrt ist in Beton-Wabenstein entsprechend Bk1,8 der Zeile 1 aus Tafel 3 der RStO 12 herzustellen. Im Übergang zu unbefestigten Flächen sind die Einfassungen mit Beton-Tiefborden 10/ 25/ 100 cm und Betonrückenstützen auszubilden. Die Fuge zwischen Bordstein und Fahrbahn ist bituminös zu vergießen.
- 2.3 Auf dem Grundstück anfallendes Oberflächenwasser darf nicht auf öffentlichen Grund gelangen. Dies ist ggf. durch eine Entwässerungsrinne (Kastenrinne) an der Grundstücksgrenze sicherzustellen.
- 2.4 Der Wegewart [REDACTED] ist ab Beginn der Bauarbeiten zur Überfahrt mit einzubeziehen.
- 2.5 Spätestens 3 Arbeitstage vor Baubeginn ist ein Aufgrabeschein zu lösen.

3 Bauordnungsrechtliche Anforderungen

3.1 Bauvorbehalte

Für das gesamte Bauvorhaben erfolgt die Prüfung der bautechnischen Nachweise durch den beauftragten Prüfenieur für Baustatik (Prüfstelle für Baustatik):

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- 3.1.1 Die Bauarbeiten dürfen nur so weit ausgeführt werden, wie in bautechnischer Hinsicht geprüfte und genehmigte Ausführungszeichnungen vorliegen. Die Ausführungszeichnungen (Konstruktionspläne für die Teilbaumaßnahmen,

Bewehrungspläne für die Teilbaumaßnahmen) sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten zur Prüfung bei der o.g. Prüfstelle einzureichen (HBauO)³.

3.1.2 Mit den Bauarbeiten für die Bohrpfähle des Regenrückhaltebeckens darf erst begonnen werden, wenn folgende nachzureichende Bauvorlagen in bautechnischer Hinsicht (siehe BauvorlagenVO) geprüft und bauaufsichtlich genehmigt worden sind:

- Nachweis der inneren Tragfähigkeit der Pfähle (§15 Abs.1 HBauO),
- Nachweis der äußeren Tragfähigkeit der Pfähle (§15 Abs.1 HBauO).

3.1.3 Beim Nachweis durch Probelastung sind der Einbau der Pfähle für die Probelastung und die Durchführung von einem Sachverständigen im Einvernehmen mit der o.g. Prüfstelle für Baustatik zu überwachen. Protokolle, Auswertungen und die sich daraus ergebenden Einbaukriterien sind bei der Prüfstelle für Baustatik in 2-facher Ausfertigung einzureichen (§15 Abs.1 HBauO).

3.1.4 Mit den Bauarbeiten für das Regenrückhaltebecken ab Oberkante der Pfahlgründung darf erst begonnen werden, wenn folgende nachzureichende Bauvorlagen in bautechnischer Hinsicht (siehe BauvorlagenVO) geprüft und bauaufsichtlich genehmigt worden sind:

- Vom Bauleiter unterschriebene Protokolle über den Einbau der Pfähle sowie die Ergebnisse der Integritätskontrollen (§ 57 Abs. 2 HBauO).
- Aufmaßzeichnung der Pfahlgründung mit Eintragung der tatsächlichen Lage der Pfähle und im Falle von Abweichungen von der Sollage Standsicherheitsnachweise für die veränderte Situation (§ 15 Abs.1 HBauO).

3.1.5 Mit den Bauarbeiten für die Bauwerke Wärmespeicher, Powerblock, 110 m-Riegel (Teilbaumaßnahmen der 1. Ausbaustufe) darf erst begonnen werden, wenn folgende nachzureichende Bauvorlagen in bautechnischer Hinsicht (siehe BauvorlagenVO) geprüft und bauaufsichtlich genehmigt worden sind:

- Nachweis der Standsicherheit für die einzelnen Bauwerke einschließlich der erforderlichen zeichnerischen Darstellung und der Positionspläne (§ 15 Abs. 1 HBauO).

3.2 Baurechtliche Bestimmungen

Zuständige Stelle:

Hamburg Port Authority
Bauprüfabteilung Hafen
Neuer Wandrahm 4
20457 Hamburg

3.2.1 Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).

³ Hamburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. 2005, 525), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155) geändert worden ist

Dafür ist der Vordruck in dem Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite gateway.hamburg.de zu verwenden.

- Weitere Hinweise:

3.2.3 Die Arbeiten für das gesamte Bauvorhaben werden durch den mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise beauftragten Prüfenieur für Baustatik, (Prüfstelle für Baustatik)

Der Beginn dieser Arbeiten ist dem Prüfeningenieur mitzuteilen (§ 58 Abs. 1 HBauO).

Die Tätigkeiten - *Herstellen und Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) auf Baustellen* - sind durch eine Überwachungsstelle gemäß ÜTVO in der geltenden Fassung (z.Zt. Ausgabe 20.Mai 2003) zu überwachen. Der Überwachungsbericht ist zur Bauakte zu geben.

Die hierfür anerkannten Überwachungsstellen sind in dem Verzeichnis der Prüf-Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen (DIBt-Mitteilungen) benannt. Der Überwachungsvertrag ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HBauO).

- 3.2.4.1 Die Vorhabenträgerin hat zur Gewährleistung ihrer Aufbewahrungspflicht nach § 24 BauVorlVO folgende Unterlagen nach § 72a Abs.3 HBauO auf der Baustelle zur Einsicht bereitzuhalten:

- Nachweis der Übereinstimmung der Bauprodukte und Bauarten mit den technischen Regeln. Das ausführende Unternehmen, dass die bauliche Anlage oder Anlagenteile herstellt, hat die Übereinstimmung der verwendeten Bauprodukte und Bauarten mit den Technischen Bestimmungen der MVV TB zu bescheinigen (§§ 19a-23a und §81a HBauO).

- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / European Technical Approval für Halfen HDB Dübelleisten (ETA-12/0454) (§§ 19c, 20a und 56 Abs. 2 HBauO).
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / European Technical Approval für Ferbox Rückbiegeanschlüsse (ETA-20/0842) (§§ 19c, 20a und 56 Abs. 2 HBauO).

3.2.5 Das Bauvorhaben ist nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Dabei sind folgende Auflagen zu beachten:

3.2.5.1 Für die nachträgliche Errichtung der Rückkühlanlage oberhalb des Regenrückhaltebeckens dürfen die Lasten die des Lastmodell 1 (ein Fahrstreifen) gem. DIN EN 1991-2 nicht überschreiten. Dies ist im Zuge der Errichtung des Rückkühlers zu überprüfen.

3.2.5.2 Es ist sicherzustellen, dass sowohl oberhalb des Regenrückhaltebeckens als auch angrenzend Fahrzeugverkehr nur auf einem Fahrstreifen begrenzt wird.

Hinweis:

Im Rahmen der bautechnischen Prüfung werden nur die bauordnungsrechtlich wesentlichen Merkmale, die zur Erfüllung der Grundanforderungen an die Standsicherheit, die Standsicherheit im Brandfall bzw. an den Wärmeschutz erforderlich sind, stichprobenartig überprüft.

Die Anlage zum Prüfbericht Nr. 1 vom 18.10.2021 zum Baugenehmigungsverfahren mit Prüfnummer 2021D167 ist Bestandteil der Zulassung des Vorzeitigen Beginns (s. Anhang 2).

4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

4.1 Es ist sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in mobilen Tankstellen, Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandene wassergefährdende Stoffe wie Kraftstoff, Hydrauliköl, Schmieröl oder Kühlflüssigkeit nicht zu besorgen ist. Daher ist der Umgang mit solchen Stoffen wie z.B. Betankungen nur auf geeigneten Flächen vorzunehmen. Die eingesetzten Maschinen, Fahrzeuge, Geräte sind zudem regelmäßig durch das Betriebspersonal auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

4.2 Zur Aufnahme von Stoffen im Leckagefall auf der Baustelle sind geeignete Adsorptionsmittel bereit zu halten. Bei eingetretenen Leckagen sind Aufsaugmaterialien bzw. verunreinigter Boden unverzüglich aufzunehmen und in einem dafür geeigneten Behälter bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung zu sammeln und sicher zwischenzulagern.

5 Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage

- 5.1 Das Regenwasserrückhaltebecken ist als Bauwerk so zu errichten, dass es seine Funktion als Regenrückhaltung für Niederschlagswasser erfüllen kann. Insbesondere ist das Volumen für die zusätzliche Bevorratung des betrieblichen Prozesswassers unabhängig hiervon herzustellen. Es ist sicherzustellen, dass ein Leerlaufen der Regenwasserrückhaltung möglich ist.
- 5.2 Durch bauliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass belastetes Abwasser nicht in das Regenrückhaltebecken gelangen kann.
- 5.3 Für den Bau des Regenrückhaltebeckens sind nur Bauprodukte aus Materialien zu verwenden, die für die Nutzung als Regenrückhaltebecken beständig sind.
- 5.4 Das Regenrückhaltebecken ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten (§ 13 Abs. 1 HmbAbwG).

Hinweise:

- a. Die Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für den Bau des Regenrückhaltebeckens berücksichtigt folgende Parameter:
- eine Vorhabenfläche von ca. 39.347 m²,
 - eine versiegelte Fläche von 22.190 m² und
 - ein Regenwasserrückhaltevolumen von 900 m³,
 - Pufferspeicher für Prozesswasser von 1.000 m³.
- b. Bei Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Überprüfung und Selbstüberwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten (§ 15 Abs. 2 HmbAbwG).

6 Naturschutz und Landschaftspflege

Zuständige Dienststelle:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Amt Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz

Abteilung Naturschutz

Referat Eingriffsregelung, Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege

Neuenfelder Straße 19

21109 Hamburg

- 6.1 Der überarbeitete Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) in der Fassung vom 08.12.2020, mit der faunistischen Bestandserfassung, der Artenschutzuntersuchung, der Darstellung zum Arten- und Biotopschutz und zugehörigen Karten sowie der Ergänzung vom 22.09.2021 zur Bewertung des naturschutzrechtlichen Eingriffs – nachträgliche Fällung einer Weide -, ist Grundlage dieser Zulassung des vorzeitigen Beginns.

Die in den Gutachten getroffenen Aussagen zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (LBP Kapitel 6) und zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und zur Kompensation (LBP Kapitel 8) sind verbindlich umzusetzen.

- 6.2 Die Ersatzzahlung für das Defizit von 7 zu pflanzenden Bäumen als Ausgleich für die Fällung einer Weide nach § 15 Abs. 6 BNatSchG in Höhe von 8.050,00 € hat an die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft zu erfolgen. Eine Zahlungsaufforderung wird nach Rechtskraft der Zulassung des vorzeitigen Beginns für die 1. Ausbaustufe durch die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Abteilung Naturschutz, zugeschickt. Die Zahlung ist mit Rechtskraft der Zulassung des vorzeitigen Beginns und vor Durchführung des Eingriffs zu leisten.
- 6.3 Außenbeleuchtungsanlagen sind zur Vermeidung von bau- und betriebsbedingten Störungen von Vögeln, Fledermäusen und Insekten i.S.v. § 15 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißem Farbspektrum kleiner 3.000 Kelvin und Wellenlängen zwischen 585 und 700 Nanometern ohne jegliche UV- und Infrarotanteile zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60°C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Biotop- und Ausgleichsflächen, Gehölze oder sonstige Grünflächen ist unzulässig. Es sind Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren o.ä. zur Nutzungssteuerung einzusetzen. Außerhalb tatsächlicher Nutzungszeiten ist die Beleuchtung auszuschalten.

7 Bodenschutz

Zuständige Dienststelle:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz
Abteilung Bodenschutz und Altlasten
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

7.1 Überwachung relevant gefährlicher Stoffe (AZB)

Die Durchführung ggf. notwendiger Untersuchungen von Boden und Grundwasser zur Überwachung relevant gefährlicher Stoffe darf durch die Zulassung der Maßnahmen unter Abschn. I Nr. 1 nicht unnötig erschwert oder unmöglich gemacht werden.

7.2 Für eine evtl. notwendige Pfahlgründung bzw. Tiefgründung ist ein Verfahren zu wählen, das eine Verschleppung von Schadstoffen und das Entstehen von Wegigkeiten in durchörterten hydraulisch wirksamen Trennschichten verhindert. Hierfür sind vollflächigen 60°-Spitzen bei Teil- oder Vollverdrängungs-Bohr- oder Ramppfähle geeignet. Wird ein anderes Pfahlsystem gewählt, ist dieses Gründungsverfahren rechtzeitig vor Baubeginn mit der Behörde für Umwelt, Klima,

Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), Abteilung Bodenschutz und Altlasten (N2) abzustimmen.

Hinweis: Bei Teilverdrängerbohrpfählen kann kontaminiertes Bodenmaterial gefördert werden.

7.3 Gasbildende Weichschichten

7.3.1 Bei der Errichtung des Gebäudes sind vorsorglich bauliche Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von Gasansammlungen und Gaseintritten in das Gebäude vorzusehen (§ 16 HBauO).

Die baulichen Sicherungsmaßnahmen bestehen im Einzelnen aus:

- Horizontale Flächendränage (mindestens 30 cm) aus Material mit guten Dränageeigenschaften gem. DIN 18196 (z.B. schluffarmer Sand oder Kies) unterhalb der Bodenplatte.
- Einbau einer Baufolie zwischen Flächendränage und Bodenplatte zum Schutz vor Zementschlämmen.
- Vertikale Gasdränage bis zur Geländeoberkante, die direkt an die horizontale Flächen-dränage angeschlossen wird. Die Anforderungen bezüglich Material und Schüttbreite entsprechen den Anforderungen an die horizontale Flächen-dränage. Die vertikale Gas-dränage ist an der Geländeoberfläche dauerhaft diffusionsoffen zu halten.
- Durchbrüche (> DN 100) in Frostschränzen, Fundamentbalken, Streifen- und Ringfundamenten zur Vermeidung gefangener Räume. Diese werden direkt unterhalb der Boden-platte (auf Höhe der horizontalen Flächendränage) in einem Abstand von 2-3 m angeordnet.
- Gasdichte Leitungsdurchführungen der Ver- und Entsorgungsleitungen durch die Gebäudesohle und die unterirdischen Kelleraußenwände.

7.3.2 Anstelle der unter Ziffer 7.3.1 aufgeführten Maßnahmen kann durch ein Bodenluftgutachten der Nachweis der Unbedenklichkeit der Bodenluftzusammensetzung auf dem Grundstück erbracht werden oder durch ein Baugrundgutachten nachgewiesen werden, dass die Weichschichtenmächtigkeit auf dem Grundstück 2 Meter unterschreitet. Nachträgliche Gutachten sind der Bauaufsichtsbehörde, Bauprüfabteilung Hafen, PA1-2, Hamburg Port Authority AöR, Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg zur Prüfung einzureichen.

Das Untersuchungskonzept für ein Bodenluftgutachten und die aus der Prüfung und Bewertung der Untersuchungsergebnisse ggf. resultierenden Maßnahmen sind im Vorwege mit der zuständigen Dienststelle, abzustimmen.

Hinweis:

Für den anfallenden Aushub ist das KrWG⁴ zu beachten.

8 Abfall

- 8.1 Die Baumaßnahmen sind so durchzuführen dass Abfälle vermieden werden. Nicht vermeidbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder, soweit Verwertung oder Vermeidung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Dabei sind die Vorschriften des KrWG und des nachgeordneten Regelwerkes zu beachten.
- 8.2 Die Mengen der entsorgten Abfälle sind unter Angabe von Abfallschlüsselnummer, Abfallbezeichnung, Abfallherkunft und Abfallverbleib in t/a tabellarisch darzustellen. Die Zusammenfassung der Abfalldaten während der Bauphase ist der im Briefkopf genannten Dienststelle auf Verlangen vorzulegen.
- 8.3 Die Dokumentation gemäß § 8 Abs. 3 GewAbfV⁵ ist vor Beginn der Bauphase zu erstellen und auf Verlangen der im Briefkopf genannten Dienststelle vorzulegen.
- 8.4 Die am Standort anfallenden Abfälle sind unter der Erzeugernummer BERZ014772 zu entsorgen.

III Begründung

1 Antragsgegenstand

Mit Antrag vom 25.06.2020, eingegangen am 25.06.2020 beantragte die Firma, Wärme Hamburg GmbH, die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 440 Megawatt (MW) sowie einem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 25.06.2020, eingegangen am 25.06.2021. Des Weiteren wurde ein zweiter Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG, am 05.10.2021 (Posteingang 05.10.2021) für die folgenden Maßnahmen gestellt:

- Herstellung der Grundstückszufahrt

⁴ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

⁵ Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist

- Bau des Anschlusses an die Fernwärmesystemanbindung West und der Anschlussleitung für die Einspeisung industrieller Abwärme bis zur Grundstücksgrenze
- Bau des Regenrückhaltebeckens
- Errichtung der Pfahlgründung und der Bodenplatten für die Bauwerke Wärmespeicher, Powerblock, 110m-Riegel

2 Feststellung zum Genehmigungsverfahren

2.1 Genehmigungsbedürftigkeit

Das beantragte Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 440 MW. Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlagen) einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr, bedarf der Genehmigung nach § 4 Abs.1 BImSchG i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV.

2.2 Verfahrensentscheidung

Das beantragte Vorhaben betrifft die Nr. 1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Genehmigungsverfahren für Anlagen, die in der Spalte c mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, sind nach § 2 der 4. BImSchV in einem Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 BImSchG durchzuführen.

2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der geplanten Errichtung und dem Betrieb des Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes war zu prüfen, ob es sich hierbei um ein Vorhaben im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)⁶ handelt, für welches gemäß den §§ 6 bis 14 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Die Prüfung hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben nach Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

3 Verfahren, öffentliche Bekanntmachung

Nach Vervollständigung der Antragsunterlagen erfolgte am 22.12.2020 die öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger sowie zeitgleich im Hamburger Abendblatt und der Hamburger Morgenpost. Darüber hinaus wurde das Vorhaben auch auf der Internetseite der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Ag-

⁶ UVPG - Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 94, zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist

rarwirtschaft unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ bekannt gegeben. Die Antragsunterlagen wurden zur Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 30.12.2020 bis 29.01.2021 in der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen nebst UVP-Bericht im Internet im UVP-Portal der Bundesländer einsehbar. Die Einwendungsfrist endete am 1. März 2021.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns der in Abschnitt III Nummer 1 genannten Maßnahmen sind wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen für Baugrubenwasser in einem gesonderten Zulassungsverfahren zu beantragen. Nach § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgt eine zeitliche als auch inhaltliche Koordinierung dieser verschiedenen Zulassungsverfahren (s. a. § 11 und 11a der 9. BImSchV sowie § 11 WHG⁷, § 95 Abs. 2 HWaG⁸).

4 Voraussetzungen für die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG

Gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde in einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung der Anlage begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann,
2. ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin an dem vorzeitigen Beginn besteht und
3. die Antragstellerin sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

4.1 Gegenstand der Zulassung

Die Zulassung zum vorzeitigen Beginn beinhaltet folgende Maßnahmen;

- Herstellung der Grundstückszufahrt
- Bau des Anschlusses an die Fernwärmesystemanbindung West und der Anschlussleitung für die Einspeisung industrieller Abwärme bis zur Grundstücksgrenze
- Bau des Regenrückhaltebeckens
- Pfahlgründungen und Errichtung der Bodenplatten für die Bauwerke Wärmespeicher, Powerblock, 110 m-Riegel

⁷ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist

⁸ Hamburgisches Wassergesetz vom 29. März 2005 (HmbGVBl. 2005, 97), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 519) geändert worden ist.

Es handelt sich hierbei um Maßnahmen, die als Beginn der Errichtung im Sinne von § 8a Abs. 1 BImSchG anzusehen sind. Zum Beginn der Errichtung gehören der Beginn aller tatsächlichen Handlungen, die der Errichtung der Anlagen dienen, wie Ausschachtungs-, Fundamentierungs- und Bauarbeiten, Aufstellen von Maschinen und Geräten. Mit den o. g. Maßnahmen manifestiert die Antragstellerin ihre Standortentscheidung.

4.2 Reversibilität der Maßnahmen

Die von der Antragstellerin im Rahmen der Zulassung vorzeitigen Beginns beantragten Maßnahmen lassen sich wieder rückgängig machen. Generell gibt es standardisierte bautechnische Verfahren für den Abbruch und Rückbau von baulichen Anlagen. Für den Rückbau der Grundstückszufahrt, wäre dass der Abbruch des Straßenbelags mit Herstellung der ursprünglichen Straßenbegrenzung (hoher Bordstein) und des Geh- und Radweges sowie der Rückbau der Verrohrung des Grabens (Entnahme der Rohre und Herstellung eines offenen Grabens). Die fertiggestellten Stahlbetonkonstruktionen des Regenrückhaltebeckens, der Pfahlgründungen und Bodenplatten können durch Abbruch wieder zurückgebaut werden. Der Rückbau der Anschlussleitung an die FWS-West und der Anschlussleitung für industrielle Abwärme von der Grundstücksgrenze bis zum Dehnpolster unter der Betriebsstraße an der Umfahrung des Sozialgebäudes erfolgt in der Regel durch Entnahme der einzelnen ca. 16 m langen Rohrstangen (Kunststoffmantelrohre (KMR)). Alle offenen Baugruben können wieder fachgerecht verfüllt werden.

4.3 Positive Prognose / Wahrscheinlichkeit der Genehmigungserteilung / Voraussichtliche Erteilung der Genehmigung

Es besteht die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass die Genehmigsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen und eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage erteilt werden kann. Mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann gerechnet werden. Einer Genehmigung stehen nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Hindernisse entgegen, die nicht durch Nebenbestimmungen beseitigt werden könnten. Diese prognostizierende Beurteilung beruht auf folgenden Erkenntnissen bzw. Erkenntnisquellen: Antragsunterlagen, UVP-Bericht, sowie die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden.

4.3.1 Vollständige Antragsunterlagen, Prüfung der Immissionsschutzbehörde

Die Antragsunterlagen liegen vollständig vor. Hinsichtlich des Immissionsschutzes hat die nach Nr. 3.3. Abs. 1 Satz 2 der TA Luft gebotene summarische Prüfung der Genehmigungsbehörde ergeben, dass mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann. Insbesondere den Anforderungen der Luftreinhaltung kann jedenfalls bei Beachtung ggf. noch festzulegender Auflagen entsprochen werden, ohne dass die Durchführung der nach § 8a BImSchG hier zugelassenen Arbeiten in Frage gestellt ist.

4.3.2 Stellungnahmen andere Behörden

Die Genehmigungsbehörde hat zudem die Stellungnahmen der nach § 10 Abs. 5 BImSchG am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange eingeholt. Alle Stellungnahmen ergaben, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Gesamtvorhaben bestehen. Die inhaltlichen Anforderungen der Stellungnahmen sind unter Abschnitt II dieses Zulassungsbescheides als Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen worden.

4.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Am 21.06.2019 wurde auf Antrag der Fa. Wärme Hamburg GmbH (damals noch unter der Firmierung Vattenfall Wärme Hamburg GmbH) der Scoping-Termin durchgeführt, um den Untersuchungsumfang für den UVP-Bericht zu klären. Am 08.11.2019 erfolgte durch die Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der Fachbehörden, der Träger öffentlicher Belange, der betroffenen Dritte und der Umweltverbände dann die Festlegung des Untersuchungsrahmens.

Der Zweck und Auftrag der UVP ist es, gemäß § 1 UVPG sicherzustellen, dass die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und dass das Ergebnis der Prüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt wird.

Die UVP ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 UVPG auch bei der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG zu berücksichtigen. Die UVP braucht jedoch nicht vor der Prognose des § 8a Abs. 1 Nr. 1 vollständig abgeschlossen sein.

Nach den im Verlauf der bisherigen Prüfung gewonnenen Erkenntnissen, insbesondere dem UVP-Bericht, bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Genehmigung der Anlage wegen fehlender Umweltverträglichkeit versagt werden könnte. Auch im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsprüfung kann mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin, ggf. unter Einschränkungen und Auflagen, gerechnet werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass hier mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns Baumaßnahmen gestattet werden, die wieder rückgängig gemacht werden können.

4.3.4 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Antragsunterlagen (inklusive des UVP-Berichts) sind vom 30.12.2020 bis zum 29.01.2021 ausgelegt worden. Die Einwendungsfrist endete am 01.03.2021. Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

4.3.5 Öffentliches Interesse, berechtigtes Interesse der Antragstellerin

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im berechtigten Interesse der Antragstellerin. Im öffentlichen Interesse insoweit, als das Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerk einen wesentlichen Bestandteil der Umsetzung des vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) beschlossenen Neuen Erzeugungskonzeptes (NEK) darstellt. Mit dem Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerk soll insbesondere das überalterte, kohle-

gefeuerte Heizkraftwerk (HKW) Wedel ersetzt werden. Das Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerk wird im Sinne der Wärmewende auch klimaneutrale Wärme nutzen. Dazu wird vorhandenes Abwärmepotenzial von Industriebetrieben (Abwärme aus der Stahl- und Aluminiumproduktion, Wärme aus einer Abwasser-Wärmepumpe des Klärwerks Dradenau) und aus der Müllverwertung Rugenberger Damm (MVR) für das Fernwärmesystem nutzbar gemacht. Neben der Anhebung des Temperatur- und Druckniveaus und der Besicherung der Wärmemengen dieser Dritteinspeiser hat das Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerk eigene Erzeugungskapazitäten und wird somit einer der wichtigsten Bausteine zur Sicherstellung einer klimafreundlichen Fernwärmeversorgung in Hamburg. Somit leistet die KWK-Anlage auch einen erheblichen Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen im Gebiet der FHH entsprechend der Ziele des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes. Eine zügige und verzögerungsfreie Umsetzung des Neuen Erzeugungskonzeptes (NEK) mit allen seinen Bestandteilen liegt daher im öffentlichen Interesse.

Ferner hat die Antragstellerin ein berechtigtes Interesse an dem vorzeitigen Beginn im beantragten Umfang. Nach der Umsetzung der bauvorbereitenden Maßnahmen auf Basis der Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 18. Februar 2021 (Gz. I12-BA34744-94/2020) soll der Bau ohne wesentliche Unterbrechungen weitergehen. Dabei bestehen Zwänge für den Bauablauf, die insbesondere den Bau des Anschlusses an die Fernwärmesystemanbindung (FWS)-West und die Grundstückszufahrt betreffen. Da die Fläche oberhalb der Anschlussleitungen für die Baustelleneinrichtung mitgenutzt werden soll und diese erst nach Ende der Inbetriebnahme abgebaut werden kann, ist es erforderlich, die Anschlussleitung an die FWS-West vor Beginn der Bauarbeiten der großen Kraftwerksgebäude fertigzustellen. Da durch die Baugrube für den Bau dieser Anschlussleitung wiederum die provisorische Zufahrt abgeschnitten werden würde, muss zuvor die endgültige Grundstückszufahrt hergestellt sein, die für alle weiteren Baumaßnahmen dann als Hauptzufahrt genutzt wird. Weiterhin soll zur zeitlichen Entzerrung der Bauarbeiten auf dem relativ beengten Baufeld das Regenrückhaltebecken als erstes Bauwerk errichtet und ebenfalls vor Beginn der Bauarbeiten der großen Kraftwerksgebäude fertiggestellt sein. Dies ermöglicht auch die Nutzung des Beckens für das Regenwassermanagement (Zwischenspeicherung, Reservoir für Bauwasser/ Befeuchtungswasser) während der Bauausführung.

4.4 Risikoübernahme (§ 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Mit der unterzeichneten Erklärung vom 05.10.2021 verpflichtet sich die Antragstellerin für den Fall, dass die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes nicht erteilt wird, den vorherigen Zustand wieder herzustellen und die durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

4.5 Kein atypischer Fall

Nach § 8a Abs. 1 BImSchG soll die Behörde den vorzeitigen Beginn der Maßnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Voraussetzungen liegen vor. Für einen atypischen Fall, der ein Abweichen von dieser Soll-Vorschrift rechtfertigen würde, sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.

5 Begründung der Nebenbestimmungen

Die vorstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen sind begründet durch den Schutz und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie durch den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten.

Sie sind verhältnismäßig und entsprechen dem Stand der Technik.

5.1 Träger öffentlicher Belange

Mit den Regelungen in Abschnitt II werden die Anforderungen der Stromnetz Hamburg GmbH berücksichtigt, um schädliche Auswirkungen auf das Umspannwerk Altenwerder und die angrenzenden 110-kV-Freileitungen zu vermeiden.

Die Inhalts- und Nebenbestimmung aus Abschnitt II, Nummer 1.3.5 stellt insbesondere den Schutz der benachbarten 110-kV-Schaltanlagen sowie der 110-kV-Freileitungen sicher, da es sich um im Betrieb befindliche Anlagen der öffentlichen Stromversorgung (Anlagen stehen unter Spannung) handelt. Somit können herumfliegende Gegenstände bereits mit der Annäherung einen Kurzschluss verursachen und damit eine Gefährdung für Leib und Leben von Personen in der unmittelbaren Nähe verursachen. Die Folge wäre eine großflächige Versorgungsunterbrechung für das unmittelbare Versorgungsgebiet.

5.2 Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage

Die Abwasserrechtlichen Anforderungen wurden mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen, um die geordnete Abwasserbeseitigung nach den Zielsetzungen des HmbAbwG i. V. m. dem WHG sicher zu stellen. Das Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird

5.3 Naturschutz

Mit den Nebenbestimmungen zu der Ersatzzahlung und dem Schutz der Natur werden naturschutzrechtliche und insbesondere artenschutzrechtliche Anforderungen in ausreichendem Maß berücksichtigt. Die zu leistende Ersatzzahlung in Abschnitt II, Nr. 6.2 erfolgt nach Rechtskraft der Zulassung des vorzeitigen Beginns. Die Rechtskraft beginnt mit dem Erlass dieser Zulassung aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung (s. Abschnitt I, Nr. 6 und Abschnitt III, Nr. 6). Vor dem Erlass der Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde das Einvernehmen der zuständigen Stelle, Abteilung Naturschutz der Behörde für Umwelt, Klima und Agrarwirtschaft eingeholt.

5.4 Bodenschutz

Die beantragten Maßnahmen für die Zulassung des vorzeitigen Beginn liegen auf einem Teil der altlastverdächtigen Fläche Nr. 6032-001/01 (Altablagerung, Spülfeld), teilweise im Bereich verfüllter Hafenbecken (6032-001/07) und im Bereich gasbildender Weichschichten (Klei, Torf) mit Mächtigkeiten möglicherweise > 2 m. Schadstoffe im Untergrund können nicht ausgeschlossen werden. Die Fläche wird im Altlasthinweiskataster der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft mit der Einstufung „Handlungsbedarf bei Nutzungsänderung oder baulichen Änderungen geführt wird. Die Fläche wurde im Zeitraum von 1938 - 1993 aufgespült.

Eine Schadstoffbelastung im Untergrund ist wahrscheinlich. Generell ist im Spülkörper, insbesondere wenn Schlick angetroffen wird, von charakteristischen Verunreinigungen mit z.B. Arsen und Schwermetalle, Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Polychlorierte Biphenyle (PCB) und Dioxine/Furane (PCDD/F) - inklusive dioxinähnlicher PCB -, ggf. auch Hexachlorcyclohexan (HCH), Hexachlorbenzol (HCB), Dichlordiphenyltrichlorethan und Metabolite (DDX), MKW und Organozinnverbindungen, auszugehen.

Im Weiteren liegt das Grundstück auf einer Projektfläche der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (GasBW-000), diese umfasst einen Bereich der Elbmarsch, in dem organische Weichschichten (Klei, Mudde und Torf) im Untergrund vorhanden sind. Im Untergrund des zu bebauenden Bereichs werden daher organische Weichschichten in unterschiedlichen Mächtigkeiten vermutet. Infolge von Zersetzungsprozessen in diesen Böden können auf natürliche Weise Bodengase (Methan [CH₄] und Kohlendioxid [CO₂]) entstehen. Bodengase können bis in die oberflächennahen Bodenschichten aufsteigen, sich insbesondere unter versiegelten/bebauten Flächen anreichern und ggf. in bauliche Anlagen eindringen. Die in Abschnitt II aufgeführten Hinweise sind zu beachten.

Weiterführende Informationen zu dieser Thematik können der Broschüre „Methan aus Weichschichten, Sicheres Bauen bei Bodenluftbelastung“ unter: www.hamburg.de/altlasten entnommen werden. Diese Broschüre liegt auch in den Umweltdienststellen der Bezirksämter und im Foyer der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft als Druckexemplar aus.

6 Begründung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁹ kann die Behörde auf Antrag des Begünstigten die sofortige Vollziehung anordnen, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Eine solche Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung, wie hier bei der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG, nicht erst dann möglich, nachdem ein Dritter einen Rechtsbehelf eingelegt hat, sondern auch schon bei Erlass des Verwaltungsaktes (siehe Kopp, VwGO, 21. Aufl., § 80a Rn 8).

⁹ In der Fassung der Bekanntgabe v. 19.3.1991 I 686; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 3.12.2020 I 2694

Bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung ist das Interesse des Begünstigten an der sofortigen Vollziehung gegen das Interesse eines möglicherweise belasteten Dritten an der aufschiebenden Wirkung abzuwägen. Es stehen sich hier insbesondere gegenüber das Interesse eines belasteten Dritten, dass keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, und das Interesse der begünstigten Antragstellerin, dass Nachteile durch die Verzögerung der Ausnutzung des begünstigenden Verwaltungsaktes, der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG, vermieden werden.

Die Behörde hat sich bei ihrer Abwägung primär daran zu orientieren, ob der Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig ist oder ob der Rechtsbehelf offensichtlich Aussicht auf Erfolg hat (siehe Finkelnburg u.a., Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 6. Aufl. Rn 806). Denn bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung ist die Rechtsposition des Genehmigungsempfängers grundsätzlich nicht weniger schützenswert als diejenige des Drittbetroffenen (siehe Schoch in Schoch/Schneider/Bier, VwGO § 80a Rn 24).

Hierzu sind die Voraussetzungen zur Anordnung der sofortigen Vollziehung zu prüfen und zu bewerten.

Dier Antragstellerin hat am 11.10.2021 (eingegangen am 11.10.2021) einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Durchführung der Maßnahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt.

Die Maßnahmen umfassen die Herstellung der Grundstückszufahrt, den Bau des Anschlusses an die Fernwärmesystemanbindung West und der Anschlussleitung für die Einspeisung industrieller Abwärme bis zur Grundstücksgrenze, den Bau des Regenrückhaltebeckens sowie die Errichtung der Pfahlgründung und der Bodenplatten für die Bauwerke Wärmespeicher, Powerblock, 110m-Riegel am geplanten Anlagenstandort.

Die Antragstellerin macht ein öffentliches Interesse sowie das überwiegende eigene Interesse wie im Folgenden dargestellt geltend.

Öffentliches Interesse

Im Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG legt die Antragstellerin dar, warum ein vorzeitiger Beginn der Maßnahmen im öffentlichen Interesse sowie im überwiegenden eigenen Interesse liegt (s. Abschnitt III, Nr. 4.3.5). Das geplante Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerk stellt ein zentrales Bindeglied einer klimafreundlichen Fernwärmeversorgung in Hamburg dar. Neben der Anhebung des Temperatur- und Druckniveaus und der Besicherung der Wärmemengen der Dritteinspeiser von Abwärme besitzt das Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerk Dradenau weitere Erzeugungskapazitäten zur Sicherstellung einer klimafreundlichen Fernwärmeversorgung.

Ein weiterer Punkt für das besondere öffentliche Interesse zum vorzeitigen Beginn ist der Ersatz des kohlebefeierten HKW Wedel.

Überwiegendes Interesse des Antragstellers

Das überwiegende Interesse aus § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird mit der Zeitplanung für die Bauausführung begründet. Nach der Umsetzung der bauvorbereitenden Maßnahmen auf Basis der Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 18. Februar 2021 (Gz. I12-BA34744-94/2020) soll der Bau ohne wesentliche Unterbrechungen weitergehen (s. Ausführungen unter Abschnitt III Nr. 4.3.5), um eine voraussichtliche Inbetriebnahme im Dezember 2024 nicht zu gefährden. Zur Sicherstellung einer klimafreundlichen Fernwärmeversorgung Hamburgs ist eine verzögerungsfreie Umsetzung des NEK mit allen seinen Bestandteilen zu gewährleisten. Es soll daher ausgeschlossen werden, dass es bei den Maßnahmen einer 1. Ausbaustufe zu Verzögerungen kommt.

Betroffenheit der Interessen Dritter

Aufgrund des Umfangs der hier zur Zulassung beantragten Maßnahmen können sich insbesondere Interessen Dritter auf den Immissionsschutz (insbesondere Staubemissionen und Baulärm) beziehen. Zudem wird durch die Durchführung der 1. Ausbaustufe das Schutzgut Boden berührt. Mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns werden Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen, welche den Schutz insbesondere vor Staubemissionen im Rahmen der Bautätigkeit dienen. In Bezug auf den Baustellenlärm wurde der Schalltechnischen Bericht, Nr. 419187-01.02, zur Geräuschimmissionsprognose für die Errichtung und den Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes am Standort Dradenau (Kötter Consulting Engineers, 2020), welcher den Antragsunterlagen beiliegt, als Prüfungsgrundlage herangezogen. Hier wird prognostiziert, dass die Beurteilungspegel an schutzwürdigen Immissionsorten die relevanten Immissionsrichtwerte unterschreiten. Auswirkungen durch Staubemissionen und Baulärm an dem geplanten Anlagenstandort (Industriegebiet), die sich auf die Interessen Dritter auswirken, werden daher nicht gesehen.

Die Lage des Anlagenstandortes wird im UVP-Bericht als Altspülfeld beschrieben, auch aus der Stellungnahme der Fachbehörde Bodenschutz wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Standort um eine Altlastverdachtsfläche handelt. Die Flächen des Vorhabenstandorts sind aufgrund der anthropogenen Einflussnahme durch die zurückliegende Nutzung (partielle Wohnbebauung) und die im Umfeld befindliche industrielle Nutzung nicht empfindlich (siehe S. 126 UVP-Bericht). Die zu schützende Bodenfunktion hat in diesem Fall eher eine untergeordnete Funktion. Ein begründeter Nachteil beim Schutzgut Boden, der sich auf die Interessen Dritter auswirkt, wird nicht gesehen.

Abwägungen durch die Genehmigungsbehörde

Aufgrund einer möglichen Anfechtung der Zulassung des vorzeitigen Beginns durch Dritte wäre der Beginn der Umsetzung der 1. Ausbaustufe zur Realisierung des Vorhabens ohne Vollziehungsanordnung bis zu einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung über die Rechtmäßigkeit des vorzeitigen Beginns hinausgeschoben. Dies hätte zur Folge, dass sich der Beginn der Maßnahme und in der folgenden Terminkette die weitere Realisierung des Projekts bei Ausschöpfung

des Rechtswegs im Hauptsacheverfahren voraussichtlich um mehrere Jahre verzögern würde.

Damit würde der Beitrag der Anlage zur Erreichung des Klimaschutzziels der Stadt Hamburg erst mit einer Verzögerung von mehreren Jahren eintreten. Das mehr als 50 Jahre alte kohlebefeuerte Heizkraftwerk Wedel, welches durch das geplante Gas- und Dampfturbinen Heizkraftwerk ersetzt werden soll, müsste entsprechend weiter betrieben und aufwendig instandgehalten bzw. ertüchtigt werden, was nach Auffassung der Genehmigungsbehörde nicht im öffentlichen Interesse liegt.

Demgegenüber sind die Interessen Drittbetroffener dadurch gewahrt, dass die im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter haben und die beantragten Maßnahmen rückgängig gemacht werden können. Es liegt auch aus der Öffentlichkeitsbeteiligung kein Hinweis dafür vor, dass Interessen eines belastenden Dritten nicht berücksichtigt wurden. Tatsächlich sind keine Einwendungen gegen das Gesamtvorhaben erhoben worden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG sind erfüllt. Der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft kann durch Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen werden. Auch durch die Verpflichtung bei einer nicht erteilten Genehmigung für das Vorhaben die Schäden zu ersetzen und den früheren Zustand wieder herzustellen, kann eine Betroffenheit Dritter somit wieder aufgehoben werden. Gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns eingelegte Rechtsbehelfe werden mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben. Unter diesen Umständen übersteigt das Verwirklichungsinteresse des Begünstigten das Aufschubinteresse Dritter.

In der Abwägung stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass ein öffentliches Interesse und zusätzlich ein überwiegendes Interesse der Antragstellerin vorliegen. In der Abwägung überwiegen daher die Nachteile, die der Antragstellerin drohen, wenn das Vorhaben verzögert würde, gegenüber den Nachteilen, die Dritte hinzunehmen hätten.

IV Gebühren

Dieser Zulassungsbescheid ist gemäß Umweltgebührenordnung¹⁰ gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid. Für die Gebühren-

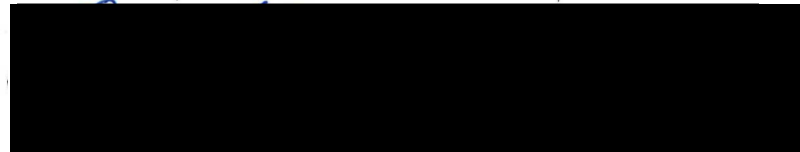
¹⁰ Umweltgebührenordnung (UmwGebO) vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. 1995, S. 365), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 675, 676)

schlussabrechnung sind der Genehmigungsbehörde umgehend nach der Herstellung die tatsächlich entstandenen Kosten auf dem beigefügten Formblatt (Anlage 1) mitzuteilen.

V

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.



Anhänge:

- Anhang 1: Auflistung der Antragsunterlagen, welche der Prüfung zugrunde lagen
- Anhang 2: Prüfbericht Nr. 1 vom 18.10.2021 zum Baugenehmigungsverfahren mit Prüfnummer 2021D167

Anlagen:

- Anlage 1: Formblatt Herstellungskosten

Anhang 1

Aufstellung der Antragsunterlagen, welche der Prüfung zugrunde lagen:

- 2. Antrag auf vorzeitigen Beginn vom 05.10.2021 (Posteingang 05.10.21):
 - Anschreiben (5 Seiten)
 - Verpflichtungserklärung (1 Seite)
 - Detailzeichnungen Grundstückszufahrt (Lageplan – Kraftwerkszufahrt, Regelquerschnitt – Kraftwerkszufahrt)
 - Trassenplan Anschlussleitungen Fernwärme (Trassenplan S0-1, Schnitte und Details)
 - Regenrückhaltebecken Übersichtsplan – Objektplan (Ausführungsplanung)
 - Werkslageplan
 - Formblatt Gehwegüberfahrt (07.10.2021)
- Antrag auf sofortige Vollziehung vom 11.10.2021 (Posteingang 11.10.2021), (3 Seiten)
- Nachfolgend aufgeführte Antragsunterlagen (Stand 06.10.2021):

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
1	Antrag		Gesamtinhaltsverzeichnis Verzeichnis der Formblätter Inhaltsverzeichnis Abkürzungsverzeichnis 1. Antrag 1.1 Kurzbeschreibung 1.2 Zulassungserfordernisse (insgesamt 12 Seiten)
1	Anlagen zu Kapitel 1	1.1	1. Formblätter zum Antrag 2. Auszug aus dem Handelsregister_HRB120594 3. Zustimmung HPA als Grundstückseigentümer 4. Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für bauvorbereitende Maßnahmen 4.1 561RF3000101 Lageplan 4.2 Leitungsplan 4.3 Bohr- und Sondierungsplan 4.4 561VP3000010 Bauphase 1

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			5. Eigentüternachweis Flurstück 3337 6. Eigentüternachweis Flurstück 5474
2	Lagepläne		• Übersichtsplan Baustufenplan 137-19 004a • Auszug Liegenschaftskataster 137-19 Karte_190408-1137 • 561RF9900101 RevD - Lageplan • 561VP3000001RevD - Werkslageplan • 561VP3000003 RevA_BE-Plan - Baustelleneinrichtungsplan • Grundkarte – TK 6030 • Topografische Karte – TKG25_2425 • 561VP3000403 RevA Beleuchtungsplan
3	Anlage und Betrieb		Beschreibung der Anlage und des Betriebs (77 Seiten)
3	Anlagen zu Kapitel 3 Anlage und Betrieb	3.3 3.4 3.5 3.5.1	1. Formblätter Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter Angaben zu gehandhabten Stoffen inkl. Abwasser und Abfall und deren Stoffräumen Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe 561VPACB01002 C3 2.1.3 Kap. 3 Anlage und Betrieb SDB (Sicherheitsdatenblätter) ¹¹ : 1 Erdgas 2 Heizöl (HEIZÖ EL) 3 Trafoöl (Diala S4 ZX-I) 4 Schmieröl (Mobil JET OIL II) 5 Schmieröl (Shell Turbo S4 GX 46) 6 Schmieröl (Addinol MT 46) 7 Schmieröl (Shell Mysella S5 S40) 8 Ammoniakwasser (NOxCare Ammoniakwasser 24,5%) 9 Saures Reinigungsmittel (Genesol 37) 10 Basisches Reinigungsmittel (Genesol 40) 11 Desinfektionsmittel (Genesol 30)

¹¹ Fehlerhafte Nummerierung aus dem Antrag übernommen

Kapitel Nr.	Thema	Formu- lar	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			12 Antiscalant (Vitec 5000) 13 Stickstoff 18. Salzsäure 32% 19. Natronlauge 5-50% 22. Frostschutzmittel (Monoethylenglykol) 23. Reinigungsmittel Verdichterwaschanlage (Turbo K Concentrate (1:4)) 24. Kältemittel (Lithiumbromid ca. 54%) 25. Kältemittel HKL-Anlagen (R410A) 26. Batteriesäure (Akkumulatorensäure 1,28) 2. Maschinenaufstellpläne 2.1 Maschinenhaus Dampfturbine (UMA) 2.1.1 561VP3162001 Grundriss Ebene 8,10 mNN 2.1.2 561VP3162005 Grundriss Ebene +4,50 mNN 2.1.3 561VP3162010 Grundriss Ebene 8,10 mNN - Schnitt unter UZ 2.1.4 561VP3162020 Grundriss Ebene 17,3 mNN 2.1.5 561VP3162040 Grundriss Ebene 24,865 mNN 2.1.6 561VP3162050 Grundriss Dach 33,865 mNN - 42,85 mNN 2.1.7 561VP3162100 Schnitt 1-1 2.1.8 561VP3162110 Schnitt 2-2 2.1.9 561VP3162120 Schnitt 3-3 2.1.10 561VP3162210 Schnitt A-A 2.2 Kessel- und Maschinenhaus Gasturbine (UHA, UMB) 2.2.1 561VP3161010 Grundriss Ebene 8,1 mNN 2.2.2 561VP3161013 Ebene 23,1 mNN 2.2.3 561VP3161015 Ebene 39,0 mNN 2.2.4 561VP3161019 Ebene Dach 2.2.5 561VP3161020 Schnitt A-A 2.2.6 561VP3161021 Schnitt B-B 2.2.7 561VP3161022 Schnitt C-C 2.3 Schaltanlagegebäude (UBA) 2.3.1 561VP3102001 Grundriss Erdgeschoss 2.3.2 561VP3102002 Grundriss Kabelge- schoss

Kapitel Nr.	Thema	Formu- lar	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			2.3.3 561VP3102003 Grundriss 1. OG MS und NS-Technik 2.3.4 561VP3102010 Schnitt A und 1 2.4 Bauwerk für Transport gasförmiger Brennstoffe (Verdichtergebäude) (UER) 2.4.1 561VP3155001 EG, Ebene 8,1 mNN 2.4.2 561VP3155002 OG, Ebene 17,6 mNN / 16,55 mNN 2.4.3 561VP3155003 Zwischenebene 12,9 mNN 2.4.4 561VP3155010 Schnitt 1-1 2.5 Gasmotor/ Notstromaggregat (UBN) 2.5.1 561VP3103001 Grundriss 2.5.2 561VP3103002 Grundriss 18,60 mNN 2.5.3 561VP3103003 Grundriss 26,60 mNN 2.5.4 561VP3103010 Schnitt A_A 2.6 Sekundärwasserkühler (URX) 2.6.1 561VP3124001 Grundriss 2.6.2 561VP3124010 Ansicht von Ost 2.6.3 561VP3124020 Ansicht von Nord 2.7 Ammoniakwasserversorgung (UVE) 2.7.1 561VP3156001 Grundriss Ebene 8,1 mNN und Schnitte 2.8 Behälter 2.8.1 561VP3127100 Wärmespeicher 2.8.2 561VP3127101 Ausgleichtank Fernwärme 2.8.3 561VP3127102 Druckdiktierbehälter Fernwärme 2.8.4 561VP3154001 Heizöltank 3 Verfahrensfließbilder 3.1 561VPMFB000021 Grundfließbild mit Zusatzinformationen 3.2 561VPMFB00005 Verfahrenstechnische Prinzipschaltbild mit Betriebseinheiten 3.3 561VP2000004 Heizölversorgung Pumpenanlage 3.4 561VP2000005 Sekundärwasserkreislauf 3.5 561VP2000006 Dampfsystem 3.6 561VP2000008 Fernwärmesystem 3.7 561VP2000009 Speisewassersystem 3.8 561VP2000010 Kondensatsystem 3.9 561VP2000012 Erdgasversorgung

Kapitel Nr.	Thema	Formu- lar	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			3.10 561VP2000013 Heizölversorgung Lager 3.11 561VP2000014 Zwischenkühlwassersys- tem 3.12 561VP2000016 Gasturbinensystem 3.13 561VP2000017 Druckluftanlage (Arbeits- und Steuerluft) 3.14 561VP2000018 Ammoniakversorgung 3.15 561VP2000019 Gasmotor 3.16 561VP2000020 Wasseraufbereitung 3.17 561VP2000023 Gas-Dampferzeuger 3.18 561VP2000024 Abhitzekessel 3.19 561VP2000025 Elektro-Dampferzeuger 3.20 561VP2000026 Notstromaggregat 3.21 561VP2000029 Luftzerlegung für Stick- stofferzeugung im Gassystem 4 Schaltpläne 4.1 561VP7200002 Single Line Elektrischer Ei- genbedarf 5 PEF Zertifikat 036 WHH
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage		Beschreibung (12 Seiten)
4	Anlagen zu Kapitel 4 Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	4.2 4.3 4.5	1. Formblätter Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stof- fen sowie Gerüchen Schallemissionen 2. 561VP3000401 Emissionsquellenplan 3. Lufthygienisches Fachgutachten (94 Seiten) 4. Schornsteinhöhenbestimmung (52 Seiten) 5. Schalltechnischer Bericht 419187-01.02 (221 Seiten)
5	Messungen von Emissionen und Immissionen sowie Emis- sionsminderung		Beschreibung (7 Seiten)
5	Anlagen zu Kapitel 5 Messungen von Emissionen und Immissionen sowie Emis- sionsminderung	5.4	Abluft-/Abgasreinigung
6	Anlagensicherheit		Beschreibung (9 Seiten)

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
6	Anlagen zu Kapitel 6 Anlagensicherheit	6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
7	Arbeitsschutz		Beschreibung Maßnahmen zum Arbeitsschutz (8 Seiten)
7	Anlagen zu Kapitel 7 Arbeitsschutz	7.2	1 Formblätter Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen 2 561WHABS00001 Explosionsschutzkonzept (13 Seiten) 3 561VP5200001 Ex-Zonenplan Gesamtanlage (1 Seite)
8	Betriebseinstellung		Vorgesehene Maßnahmen zur Betriebseinstellung (1 Seite)
9	Abfälle		Beschreibung zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Betriebsphase und Bauphase (4 Seiten)
9	Anlagen zu Kapitel 9 Abfälle	9.1	Formblätter Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen
10	Abwasser		Beschreibung Abwasser (11 Seiten)
10	Abwasser	10.9 10.10 10.12	Formblätter Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers Abwasserbehandlung Niederschlagsentwässerung
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		Beschreibung wassergefährdender Stoffe/ Gemische mit denen umgegangen wird, Anlagen nach AwSV und Löschwasserrückhalteeinrichtungen (12 Seiten)
11	Anlagen zu Kapitel 11 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	11.1	1 Formblätter Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird 2 Lageplan: 561VP3000402 Übersicht AwSV Anlagen
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz		Bauantrag 1.1 Projektumfang Beschreibung (1 Seite) 1.2 Bauvorlagen

Kapitel Nr.	Thema	Formu- lar	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			1.2.1 Antrag – Baugenehmigung mit Konzentrationseffekt § 62 HBauO (1 Seite) 1.2.2 Abweichungsanträge (Anträge 1 bis 10) 1.2.3 Formular Gebühren Berechnung technischer Werte und anrechenbare Kosten (HBauGebO) 1.2.4 Bauvorlagenberechtigung 1.2.5 Versicherungsnachweis 1.3 Beschreibung Standort und Bauplanungsrecht (5 Seiten) - Auszug aus der Liegenschaftskarte 1.4 Baubeschreibung (6 Seiten) Erläuterungsberichte wesentliche Gebäude 1.5 Betriebsbeschreibung (Verweis auf Kapitel 3 des Antrags) 1.6 Weitere bautechnische Nachweise (3 Seiten) • Lastabtrag 561RFCED00100_Rev#0_A0UHA Büro- und Werkstattgebäude • Lastabtrag 561RFCED00200_Rev#0_A0UER Brennstoffannahme • Lastabtrag 561RFCED00300_Rev#0_A0UBA Schaltanlagegebäude • Lastabtrag 561RFCED00400_Rev#0_A0UHA Kesselhaus mit GT • Lastabtrag 561RFCED00500_Rev#A_A0UMA Maschinenhaus Dampfturbine • Lastabtrag 561RFCED00650_Rev#A_# RRB und Rückkühler • Lastabtrag 561RFCDB00725_REV#0_A0UBN Gasmotorgebäude 1.7 Erläuterungsberichte Bauwerke • 561RFCDB00100_REV#A_A0UYA Sozial- und Werkstattgebäude • 561RFCDB00200_REV#A_A0UER Gasversorgung

Kapitel Nr.	Thema	Formu- lar	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			• 561RFCDB00300_REV#A_A0UBA Schaltanlagengebäude • 561RFCDB00400_REV#A_A0UHA Kesselhaus mit GT-Haus • 561RFCDB00500_REV#A_A0UMA Maschinenhaus DT • 561RFCDB00600_REV#A_A0UYE Pfortnergebäude • 561RFCDB00650_REV#A_A0URX RRB und Rückkühler • 561RFCDB00700_REV#A_A0UNA Wärmespeicher • 561RFCDB00725_REV#A_A0UBN Gasmotorgebäude 1.8 Planunterlagen 1.8.1 561RF3000101 Lageplan § 10 Bauvorschriftenverordnung 1.8.2 Schaltanlagengebäude A0UBA 1.8.2.1 561RF9902001 Schaltanlagengebäude, Grundriss Ebene 8.10mNN 1.8.2.2 561RF9902002 Schaltanlagengebäude, Grundriss Kabelgeschoss Ebene 12.00mNN 1.8.2.3 561RF9902003 Schaltanlagengebäude, Grundriss MS und NS Technik, Ebene 15.36mNN 1.8.2.4 561RF9902004 Schaltanlagengebäude, Grundriss Warte, Ebene 20.26mNN 1.8.2.5 561RF9902005 Schaltanlagengebäude, Dachaufsicht 1.8.2.6 561RF9902006 Schaltanlagengebäude, Schnitte 1.8.3 Gasversorgung A0UER 1.8.3.1 561RF9955001 Gasversorgung, Grundriss Ebene 8.10mNN 1.8.3.2 561RF9955002 Gasversorgung, Grundriss Ebene 17.6/20.26mNN 1.8.3.3 561RF9955003 Gasversorgung, Dachaufsicht 1.8.3.4 561RF9955004 Gasversorgung, Schnitt A-A 1.8.3.5 561RF9955005 Gasversorgung, Grundriss Ebene 12,90mNN

Kapitel Nr.	Thema	Formu- lar	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			1.8.3.6 561RF9955006 Gasversorgung, Grundriss Ebene 20,26mNN 1.8.4 Sozial- und Werkstattgebäude A0UYA 1.8.4.1 561RF9981001 Sozial- und Werkstattgebäude A0UYA, Grundriss Ebene 8.10mNN 1.8.4.2 561RF9981002 Sozial- und Werkstattgebäude A0UYA, Grundriss 1.Obergeschoss 1.8.4.3 561RF9981003 Sozial- und Werkstattgebäude A0UYA, Grundriss 2.Obergeschoss 1.8.4.4 561RF9981004 Sozial- und Werkstattgebäude A0UYA, Dachaufsicht 1.8.4.5 561RF9981005 Sozial- und Werkstattgebäude A0UYA, Schnitte 1.8.5 Pfortner A0UYE 1.8.5.1 561RF9980001 Pfortnerhaus A0UYE, Grundriss EG, Dachaufsicht und Schnitt 1.8.6 Kessel- A0UHA Maschinenhaus Gasturbine A0UMB 1.8.6.1 561RF9961001 Kessel- und Maschinenhaus Gasturbine, Grundriss Ebene 8.10mNN 1.8.6.2 561RF9961002 Kessel- und Maschinenhaus Gasturbine, Grundriss Ebene 23.10mNN 1.8.6.3 561RF9961003 Kessel- und Maschinenhaus Gasturbine, Grundriss Ebene 34.35mNN 1.8.6.4 561RF9961004 Kessel- und Maschinenhaus Gasturbine, Dachaufsicht 1.8.6.5 561RF9961201 Kessel- und Maschinenhaus Gasturbine Schnitt A-A 1.8.7 Maschinenhaus Dampfturbine A0UMA 1.8.7.1 561RF9962000 Maschinenhaus Dampfturbine, Grundriss Ebene 4.50mNN 1.8.7.2 561RF9962001 Maschinenhaus Dampfturbine, Grundriss Ebene 8.10mNN 1.8.7.3 561RF9962003 Maschinenhaus Dampfturbine, Grundriss Ebene 17.30mNN 1.8.7.4 561RF9962004 Maschinenhaus Dampfturbine, Grundriss Ebene 24.865mNN

Kapitel Nr.	Thema	Formu- lar	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			1.8.7.5 561RF9962006 Maschinenhaus Dampfturbine, Dachaufsicht 1.8.7.6 561RF9962201 Maschinenhaus Dampfturbine, Schnitt A-A 1.8.8 Gasmotor / Notstromaggregat A0UBN 1.8.8.1 561RF9903001 Gasmotor Notstromaggregat, Grundriss Ebene 8.10mNN 1.8.8.2 561RF9903002 Gasmotor Notstromaggregat, Grundriss Ebene 14.35mNN 1.8.8.3 561RF9903003 Gasmotor Notstromaggregat, Grundriss Ebene 18.60mNN 1.8.8.4 561RF9903004 Gasmotor Notstromaggregat, Grundriss Ebene 26.60mNN 1.8.8.5 561RF9903005 Gasmotor Notstromaggregat, Schnitt A-A 1.8.9 Rückkühlanlage A0URX 1.8.9.1 561RF9924001 Rückkühlanlage , Grundriss Ebene 3.55mNN 1.8.9.2 561RF9924002 Rückkühlanlage , Grundriss Ebene 8.10mNN 1.8.9.3 561RF9924003 Rückkühlanlage , Grundriss Ebene 11,25mNN 1.8.9.4 561RF9924004 Rückkühlanlage , Schnitt A—A, Ansicht Nord 1.8.10 Ammoniakwasser A0UVE 1.8.10.1 561RF9956001 Grundriss Ebene 8,10mNN und Schnitte 1.8.11 Wärmespeicher A0UNA 1.8.11.1 561RF9927100 Grundriss und Schnitt 1.8.12 Ausgleichstank A0UNB 1.8.12.1 561RF9927101 Grundriss und Schnitt 1.8.13 Druckdiktierbehälter A0UNC 1.8.13.1 561RF9927102 Grundriss und Schnitt 1.8.14 Heizöltank A0UEJ 1.8.14.1 561RF9954001 Grundriss und Schnitt 1.8.15 Ansichten 1.8.15.1 561KA9900111 Fassade Südost

Kapitel Nr.	Thema	Formu- lar	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			1.8.15.2 561KA9900112 Fassade Northwest 1.8.15.3 561KA9900113 Fassade Südwest 1.8.15.4 . 561KA9900114 Fassade Nordost 2 Entwässerungsantrag 2.1 Antrag Sielanschluss_HWW Dokument 561AVCDB00003_Rev#0_#_ 2.2 Antrag Direkteinleitung BUE _HWW Doku- ment_561AVCDB00004_Rev#A_#_ 2.3 Antrag Niederschlagswasserversickerung BUE_HWW Dok._561AVCDB00005_Rev#A_# 2.4 Anlage Abwasserbeseitigung HPA_HWW Dokument_561AVCDB00006_Rev#B_#_ 2.5 Entwässerungskonzept_HWW Doku- ment_561AVCDB00001_Rev#H_#_ 2.6 Bemessung Entwässerungskonzept_HWW Dok._561AVCDB00002_Rev#H_# 2.7 Schema SW Außenanlagen_HWW Doku- ment_561AV2000001_Rev#A_#_ 2.8 Schema RW Außenanlagen_HWW Doku- ment_561AV2000002_Rev#E_#_ 2.9 Entwässerungsplan_HWW Doku- ment_561AV3000202_Rev#N_#_ 2.10 Hohlkörperrigole_HWW Doku- ment_561AV4400001_Rev#0_#_ 2.11 561AVCDA00001_Rev#0_#_Datenblatt Hohlkörperrigole 2.12 UBA Schema SW_HWW Doku- ment_561AV2002010_Rev#A_#_ 2.13 UYE Schema SW_HWW Doku- ment_561AV2080010_Rev#A_#_ 2.14 UYA Schema SW_HWW Doku- ment_561AV2081010_Rev#A_#_ 2.15 Anlagen zum Entwässerungsantrag 2.15.1 561AV3000201 Lageplan-UIW.pdf 2.15.2 561AV4602001 UBA Ebene 0.pdf 2.15.3 561AV4602002 UBA Ebene 1.pdf 2.15.4 561AV4602003 UBA Ebene 2.pdf 2.15.5 561AV4602004 UBA Ebene 3.pdf 2.15.6 561AV4681001 UYA Ebene 0.pdf 2.15.7 561AV4681002 UYA Ebene 1.pdf

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			2.15.8 561AV4681003 UYA Ebene 2.pdf 3 Brandschutzkonzept vom 01.10.2021 (Seiten 134, 3 Anlagen)
13	Natur Landschaft und Bodenschutz		Beschreibung Natur, Landschaft und Bodenschutz (2 Seiten)
13	Anlagen zum Kapitel 13 Natur Landschaft und Bodenschutz	13.1 13.4	1 Formblätter Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL 2 Biotopkartierung (13 Seiten) 3 Artenschutz (26 Seiten) 4 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (52 Seiten) 4.1 Bestandsplan (1 Seite) 4.2 Maßnahmenplan (1 Seite) 5 Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete (63 Seiten) 6 Natura2000 Vorprüfung (43 Seiten) 7 Ausgangszustandsbericht (21 Seiten) 7.1 Anlage Ia (1 Seite) 7.2 Lageplan AZB relevante Stoffe (1 Seite) 8 Gutachterliche Stellungnahme zu den klima-ökologischen Auswirkungen der geplanten Nutzungsänderung (7 Seiten) 9 Nachreichung zur Bewertung des naturschutzrechtlichen Eingriffs –nachträgliche Fällung einer Weide (6 Seiten)
14	Klärung des UVP-Erfordernisses	14.1 14.3 14.3a	1 Formblätter Klärung des UVP-Erfordernisses Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung 2 UVP-Berichte (M150051_03BER_3D) (285 Seiten)
15	Chemikaliensicherheit		Beschreibung (1 Seite)

Kapitel Nr.	Thema	Formu- lar	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
16	Anlagenspezifische Unterla- gen		1 Prüfbericht der Zugelassenen Überwa- chungsstelle zum Erlaubnis Antrag einer überwachungspflichtigen Dampfkesselan- lage nach § 18 BetrSichV: Errichtung und Betrieb der Gas- und Dampfturbinen-Heiz- kraftwerk 2 561VPMFB00001 Wärmeschaltbild 3 Gasmotor: Anzeige zum Anlagenregister für mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen-oder Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV 4 Notstromaggregat: Anzeige zum Anlagenre- gister für mittelgroße Feuerungs-,Gasturbi- nen- oder Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV
17	Sonstige Unterlagen		1 Schwadengutachten und Gutachten zur Er- tragsminderung von WEA (44 Seiten) - 1. Ergänzende Stellungnahme zum Schwadengutachten - 2. Ergänzende Stellungnahme zum Schwadengutachten 2 Stellungnahme HKW Dradenau Funkver- schattung 3 Stellungnahme KWK Dradenau Störung Richtfunkstrecken und Radarverschattung

Anlage Nr. ____ zum Ergänzungsbescheid Nr. ____ vom ____
zum Genehmigungsbescheid HPA / PA1 / 00141 / 2020
Gz.: ____ - 94/2020

Prüfung durch:



Bearbeitung

Telefon

Email:



Grundstück: Dradenastraße o. Nr., 21129 Hamburg
Bauvorhaben: KWK - Anlage Dradenau

Eingereichte Bauvorlagen
als Grundlage für die Ausführung

Geprüfte Bauvorlagen:

Statische Nachweise für folgende Bauteile:
Regenrückhaltebecken

Ausführungspläne für folgende Bauteile:
Schal- und Bewehrungspläne Regenrückhaltebecken

Anlagen-Nr. ST 2	Statische Berechnung Stand 26.08.2021 Seiten: 1.1-1.5, 2.1-2.5, 3.1-3.11, 4.1-4.9, 5.1A-5.12A, 5.4A1, 6.1-6.9, 7.1-7.13, 8.1-8.18, 8.4.1, 8.4.2, 9.1-9.6, 10.1-10.3, 11.1 Anlagen: A1 S.1-3, A2 S.1-24, A3 S. A1-A14, S. 15-132; A4 S. A1-A12, S. 10-101 AS S. 1-5, A6 S. 1-10, A7 S. 1-22	2-fach b.Ä.
Anlagen-Nr. ST 501	Bewehrungsplan: Bodenplatte untere 1. und 2. Lage, Wand - und Stützenanfänge 1 Blatt (Plan 105ZI9700003)	2-fach
Anlagen-Nr. ST 502	Bewehrungsplan: Bodenplatte obere 1. und 2. Lage 1 Blatt (Plan 105ZI9700004)	2-fach
Anlagen-Nr. ST 503	Bewehrungsplan: Bodenplatte Zulage oben, Schub- und Abstandshalter 1 Blatt (Plan 105ZI9700005)	2-fach
Anlagen-Nr. ST 504	Bewehrungsplan: Gefällebeton Sedimentationsbecken 1 Blatt (Plan 105ZI9700006)	2-fach
Anlagen-Nr. ST 512	Bewehrungsplan: Decke untere Grundbewehrung 1. und 2. Lage 1 Blatt (Plan 105ZI9700014)	2-fach
Anlagen-Nr. ST 513	Bewehrungsplan: Innenwand Achse 8-9, Zwischensohle und Stützen 1 Blatt (Plan 105ZI9700007 A)	2-fach b.Ä.
Anlagen-Nr. ST 514	Bewehrungsplan: Decke Zulagen und AE- Schachteinstieg 1 Blatt (Plan 105ZI9700009 A)	2-fach b.Ä.
Anlagen-Nr. ST 515	Bewehrungsplan: Decke obere 1. und 2. Lage 1 Blatt (Plan 105ZI9700011 A)	2-fach b.Ä.
Anlagen-Nr. ST 516	Bewehrungsplan: Decke Schubbewehrung 1 Blatt (Plan 105ZI9700012 A)	2-fach b.Ä.
Anlagen-Nr. ST 517	Bewehrungsplan: Aufkantung der Schachteinstiege 1 Blatt (Plan 105ZI9700013 A)	2-fach b.Ä.
Anlagen-Nr. ST 518	Schalplan Grundrisse, Schnitte, Details 1 Blatt (Plan 105ZI3300001 B)	2-fach b.Ä.
Anlagen-Nr. ST 519	Grundriss Pfahlplan 1 Blatt (Plan 105ZI3300002)	2-fach

Bauvorlagen mit Sichtvermerk:

Anlagen-Nr. ST 4	Baugrundbeurteilung (Stand 10.10.2019)	1-fach
Anlagen-Nr. ST 5	Baugrundbeurteilung (Stand 28.05.2021)	1-fach

Sonstige Bauvorlagen:

Ungültige Bauvorlagen:

Anlagen-Nr. ST 1	Statische Berechnung Stand 05.03.2021 Seiten: 1.1-1.3, 2.1-2.7, 3.1-3.7, 4.1-4.12, 5.1-5.14, 6.1-6.8, 7.1-7.8, 8.1-8.9, 9.1-9.6, 10.1-10.10, 11.1, Anhang A1-A6	1-fach
Anlagen-Nr. ST 3	Temporärer Baugrubensicherung Stand 21.06.2021 Seiten 1.1 -1.3, 2.1, 3.1, 4.1-4.3, 5.1-5.16, 6.1, Anhang 1 bis 8	1-fach
Anlagen-Nr. ST 500	Schalplan Grundrisse, Schnitte, Details 1 Blatt (Plan 105ZI3300001)	1-fach
Anlagen-Nr. ST 505	Bewehrungsplan Decke untere Grundbewehrung 1. bis 4. Lage 1 Blatt (Plan 105ZI9700007)	1-fach
Anlagen-Nr. ST 506	Bewehrungsplan Decke Zulagen Fugenbereich 1 Blatt (Plan 105ZI9700008)	1-fach
Anlagen-Nr. ST 508	Bewehrungsplan Decke obere 3. und 4. Lage 1 Blatt (Plan 105ZI9700010)	1-fach
Anlagen-Nr. ST 507	Bewehrungsplan Decke Zulagen und AE- Schachteinstieg 1 Blatt (Plan 105ZI9700009)	1-fach
Anlagen-Nr. ST 509	Bewehrungsplan Decke obere 1. und 2. Lage 1 Blatt (Plan 105ZI9700011)	1-fach
Anlagen-Nr. ST 510	Bewehrungsplan Decke Schubbewehrung 1 Blatt (Plan 105ZI9700012)	1-fach
Anlagen-Nr. ST 511	Bewehrungsplan Aufkantung der Schachteinstiege 1 Blatt (Plan 105ZI9700013)	1-fach

Verfahrensvorschriften für die Ausführung:

Baubeginnvorbehalte:

(Aufschiebende Bedingungen)

Die Bauarbeiten dürfen nur soweit ausgeführt werden, wie in bautechnischer Hinsicht geprüfte Ausführungszeichnungen vorliegen.

Die Ausführungszeichnungen (Konstruktionspläne für die Teilbaumaßnahmen, Bewehrungspläne für die Teilbaumaßnahmen) sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten zur Prüfung einzureichen (§ 70 Abs. 2 HBauO).

Mit den Bauarbeiten für die Bohrpfähle des Regenrückhaltebeckens darf erst begonnen werden, wenn folgende nachzureichende Bauvorlagen in bautechnischer Hinsicht (siehe BauvorlagenVO) geprüft und bauaufsichtlich genehmigt worden sind:

Nachweis der inneren Tragfähigkeit der Pfähle. (§ 15 Abs.1 HBauO)

Nachweis der äußeren Tragfähigkeit der Pfähle - hier Besprechungsprotokoll der ABH32 (§ 15 Abs.1 HBauO).

Beim Nachweis durch Probelastung sind der Einbau der Pfähle für die Probelastung und die Durchführung von einem Sachverständigen im Einvernehmen mit der Prüfstelle für Baustatik zu überwachen. Protokolle, Auswertungen und die sich daraus ergebenden Einbaukriterien sind bei der Prüfstelle für Baustatik in 2-facher Ausfertigung einzureichen. (§ 15 Abs.1 HBauO)

Mit den Bauarbeiten für das Regenrückhaltebecken ab Oberkante der Pfahlgründung darf erst begonnen werden, wenn folgende nachzureichende Bauvorlagen in bautechnischer Hinsicht (siehe BauvorlagenVO) geprüft und bauaufsichtlich genehmigt worden sind:

Vom Bauleiter unterschriebene Protokolle über den Einbau der Pfähle sowie die Ergebnisse der Integritätskontrollen (Umfang siehe Protokoll mit ABH). (§ 57 Abs. 2 HBauO)

Aufmaßzeichnung der Pfahlgründung mit Eintragung der tatsächlichen Lage der Pfähle und im Falle von Abweichungen von der Sollage Standsicherheitsnachweise für die veränderte Situation. (§ 15 Abs.1 HBauO)

Mit den Bauarbeiten für die einzelnen Kraftwerksbauten (Teilbaumaßnahmen) darf erst begonnen werden, wenn folgende nachzureichende Bauvorlagen in bautechnischer Hinsicht (siehe BauvorlagenVO) geprüft und bauaufsichtlich genehmigt worden sind:

Nachweis der Standsicherheit für die einzelnen Kraftwerksbauten einschließlich der erforderlichen zeichnerischen Darstellung und der Positionspläne (§ 15 Abs. 1 HBauO)

Baubeginn:

(Mitteilungen vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten)

Die Arbeiten für das gesamte Bauvorhaben werden durch den mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise beauftragten Prüfsachverständigen für Baustatik, [REDACTED] überwacht. Der Beginn dieser Arbeiten ist dem Prüfsachverständigen mitzuteilen. (§ 58 Abs. 1 HBauO)

Die Tätigkeiten - Herstellen und Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) auf Baustellen - sind durch eine Überwachungsstelle gemäß ÜTVO in der geltenden Fassung (zZt. Ausgabe 20Mai 2003) zu überwachen. Der Überwachungsbericht ist zur Bauakte zu geben.

Die hierfür anerkannten Überwachungsstellen sind in dem Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen (DIBt-Mitteilungen) benannt. Der Überwachungsvertrag ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

(§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HBauO)

Verwendbarkeitsnachweise:

(zur Aufbewahrung durch den Bauherrn)

Folgende Unterlagen sind nach § 72a Abs.3 HBauO auf der Baustelle zur Einsicht bereitzuhalten und der Bauherrin / dem Bauherrn zur Gewährleistung ihrer / seiner Aufbewahrungspflicht nach § 24 BauVorlVO auszuhändigen.

Hinweis:

Im Rahmen der bautechnischen Prüfung werden nur die bauordnungsrechtlich wesentlichen Merkmale, die zur Erfüllung der Grundanforderungen an die Standsicherheit, die Standsicherheit im Brandfall bzw. an den Wärmeschutz erforderlich sind, stichprobenartig überprüft.

Nachweis der Übereinstimmung der Bauprodukte und Bauarten mit den technischen Regeln. Die Unternehmerin / Der Unternehmer, die / der die bauliche Anlage oder Anlagenteile herstellt, hat die Übereinstimmung der verwendeten Bauprodukte und Bauarten mit den Technischen Bestimmungen der MVV TB zu bescheinigen (§§ 19a-23a und §81a HBauO).

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / European Technical Approval für Halfen HOB Dübelleisten (ETA-12/0454) (§§ 19c, 20a und 56 Abs. 2 HBauO).

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / European Technical Approval für Ferbox Rückbiegeanschlüsse (ETA-20/0842) (§§ 19c, 20a und 56 Abs. 2 HBauO).

Bauordnungsrechtliche Anforderungen (Auflagen und Hinweise):

Das Bauvorhaben ist nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Dabei sind folgende Auflagen zu beachten:

Für die nachträgliche Errichtung der Rückkühlanlage oberhalb des Regenrückhaltebeckens dürfen die Lasten des Lastmodell 1 (ein Fahrstreifen) gem. DIN EN 1991-2 nicht überschreiten. Dies ist im Zuge der Errichtung des Rückkühlers zu überprüfen.

Es ist sicherzustellen, dass sowohl oberhalb des Regenrückhaltebeckens als auch angrenzend Fahrzeugverkehr nur auf einem Fahrstreifen begrenzt wird.

Die bautechnische Prüfung wird fortgesetzt.